

Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Merkblatt «Badi»

Stand 14. Mai 2021

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

26.05.2021

Am 31. Mai beginnt die Stabilisierungsphase. Neu gilt:



Wieder geöffnet:



Restaurants
und Bars



Wellness und
Thermalbäder



Lockerung für private Treffen

Draussen: maximal 50 Personen
Draussen: maximal 50 Personen



Lockerungen bei Veranstaltungen



Generell maximal
50 Personen



Mit Publikum (Kultur- und
Sportveranstaltungen), Gottesdienste



Draussen: maximal
100 Personen resp.
1/2 der Kapazität



Draussen: maximal
300 Personen resp.
1/2 der Kapazität



Lockerungen bei Sport und Kultur

Maximal 50 Personen bei Amateur-
sport und Laienkultur. Wettkämpfe
mit Publikum wieder möglich.



Präsenzunterricht ohne Kapazitätsbeschränkung

Voraussetzung: Genehmigtes
Testkonzept. Gilt für Hochschulen
und Erwachsenenbildung.



Keine Quarantäne mehr für Geimpfte

Gilt für Kontakt- und
Reisequarantäne.



Lockerung der Homeoffice-Pflicht

Pflicht wird für Betriebe,
die regelmässig testen,
in Empfehlung umgewandelt.

Weiterhin gilt:



Geschlossen: Discos
und Tanzlokale



Verbot von
Grossveranstaltungen
(ausser Pilotevents)



Empfehlung:
Testen Sie sich!

Allgemeine Bestimmungen

Schutzkonzept

Betreiber von Freizeiteinrichtungen müssen ein wirksames Schutzkonzept erarbeiten. Dieses zeigt für alle Bereiche der Einrichtung auf, wie die gesetzlichen Vorgaben des Bundes sowie die Empfehlungen der Branche umgesetzt werden. Das Schutzkonzept muss bei einer allfälligen Kontrolle vorgewiesen werden. Es braucht keine Genehmigung durch kantonale Behörden.

Die wichtigsten Punkte sind:

Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren im Eingangsbereich und Innenräumen (Sanitäre Anlagen, Garderobe, Kiosk, Restaurant und immer dann, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann).

Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgaben.

Einhaltung der Quadratmetervorgaben für Freizeiteinrichtungen.

Personen mit Krankheits-Symptomen dürfen das Freibad nicht betreten.

Die Kunden müssen auf die Schutzmassnahmen aufmerksam gemacht werden.

Freibäder

Aussenanlagen von Freibädern dürfen für sportliche Aktivitäten geöffnet sein. Es gilt eine Kapazitätsbeschränkung von 10m²/Person. Für die Berechnung der maximal zulässigen Personenzahl ist die Gesamtfläche der Freizeitanlage relevant: Wasser- und Ruhefläche, inkl. Zugangsbereich und Garderoben.

Wassernutzung

Im Wasser muss der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden, ausser bei Kindern und Personen aus demselben Haushalt. Eine zusätzliche Personenbeschränkung für das Becken gibt es grundsätzlich nicht. Der Betreiber darf aber in seinem Schutzkonzept auch den Zugang zum Wasserbecken so regulieren, dass pro Person mindestens 10 m² zur Verfügung stehen.

Sport

Für sportliche Aktivitäten beachten Sie bitte die Vorgaben der jeweiligen Sportverbände. Schulsport oder Schwimmunterricht für Kinder sind ohne Einschränkungen zugelassen. Schwimmkurse und andere Aktivitäten im Wasser für Erwachsene ab 20 Jahren sind mit maximal 50 Personen erlaubt. Weitere Infos finden Sie auch im Merkblatt «[Veranstaltungen](#)».

Rasen- und Liegefläche

Auf der Rasen- und Liegefläche muss ein Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden. Wie in allen Freizeitbetrieben besteht grundsätzlich eine Maskenpflicht. Die Maske darf aber am Platz ausgezogen werden, sofern der Abstand von 1.5 Metern zur nächsten Personengruppe sichergestellt ist. Grillstellen, Beachvolleyballfelder, Kinderspielplätze etc. dürfen genutzt werden, dies unter der Einhaltung der geltenden Schutzvorgaben.

Garderoben

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind für die Besucherinnen und Besucher beschränkt nutzbar. Es besteht Maskenpflicht, ausser beim Duschen. Die Mindestabstände von 1.5 Metern und Hygienevorgaben müssen eingehalten werden.

Für die Anzahl Personen pro Garderobe schreibt der Bund folgendes vor:

Für eine Raumgrösse von mehr als 30 m² muss pro Person eine Fläche von 10m² zur Verfügung stehen. Für Garderoben mit weniger als 30 m², sind 6 m² pro Person zulässig.

Gastronomie

Kioske und Restaurants dürfen geöffnet sein. Es gelten die aktuellen Vorgaben für die Gastronomie und das [Schutzkonzept von Gastrosuisse](#) muss eingehalten werden. Weitere Informationen finden Sie im [Merkblatt «Gastgewerbe»](#) des Kantons Luzern.

Die wichtigsten Regeln für Restaurants sind:

- Maskenpflicht in Innenräumen
- Maximal 4 Personen pro Tisch in Innenräumen, 6 Personen im Freien.
- Es besteht eine Sitzpflicht.
- Die Tische müssen einen Abstand von 1.5 Metern aufweisen.